Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 4

Artikel: Die Frau als Trägerin der elterlichen Gewalt und als Vormund
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-327351

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eines eigenen Haushaltes einsehen, wie wichtig es gewesen wäre, hauswirtschaftlich tüchtig zu sein.

Ausgehend vom Gedanken, dass die aufgedrungene Freizeit der Einzelnen wenigstens zur Förderung in einer Beziehung werden solle, hat die kantonale Volkswirtschaftsdirektion die Frage hauswirtschaftlicher Kurse für arbeitslose Frauen und Mädchen erwogen. Von ihr angefragt und nach eingehenden Besprechungen beauftragt, hat es die Zürcher Frauenzentrale übernommen, im Gebiet von Stadt und Kanton Kurse verschiedenster Art einzurichten und bei Organisation solcher Kurse von anderer Seite auf Wunsch mitzuarbeiten. Die eigens für diese Aufgabe errichtete Zentralstelle (Maneggplatz 5) steht im regen Kontakt mit den Behörden, Verbänden, vor allem auch mit den Berufsberatern des Kantonalen Jugendamtes. Zur Zeit sind auf dem Platze Zürich im Anschluss an einige grosse Fabriken für deren nicht voll beschäftigte Arbeiterinnen 12 Kurse in Kochen mit Ernährungslehre, Haushaltungskunde, Weissnähen, Flikken, Knabenschneidern, Säuglingspflege, Finkenmachen eingerichtet worden. Für die ganz arbeitslosen Frauen, die beim städtischen Arbeitsamt sich meldeten, laufen zurzeit 16 Kurse für Kochen, Flicken und Aendern, Knabenschneidern, Kleidermachen, Kinder- und Säuglingspflege.

In der Landschaft haben die Kurse guten Boden gefasst. In 17 Gemeinden sind 86 Kurse im Gange. — In Affoltern, Seebach, Schwamendingen, Oerlikon, Höngg, Obfelden, Wädenswil, Horgen, Adliswil, Aatal, Wetzikon, Uster, Dübendorf, Wallisellen, Bauma, Winterthur sind Kurse eingerichtet, in denen zirka 1375 Arbeiterinnen ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse erweitern. In Thalwil, Feuerthalen, Pfäffikon sind weitere Kurse in Vorbereitung.

Alle diejenigen, welche solchen Kursen als Teilnehmerinnen zugeteilt werden, sind für regelmässigen Kursbesuch verpflichtet. Unentschuldigtes Ausbleiben wird gleich behandelt wie Verweigerung der Annahme passender Arbeit, welche den Ausschluss von der Arbeitslosenunterstützung zur Folge hat. Wo wichtige Gründe vorliegen, kann vom Kursbesuch dispensiert werden. Hausfrauen werden höchstens für ein bis zwei Nachmittage per Woche zum Kursbesuch verpflichtet.

Sehr grosse Erleichterung für die oftmals nicht leichte Einrichtung solcher Kurse bietet die Mitarbeit der Betriebsinhaber, besonders da, wo die Kursteilnehmerinnen mit eingeschränkter Arbeitszeit tätig sind. Durch Abgabe von Lokalen und Kursmaterial, an einem Orte durch Abtretung der Arbeiterküche als Schulküche wurde viel Mühe erspart. Wo Lokale nicht erhältlich waren, sind es in erster Linie Schulzimmer und Schulküchen, die dank dem Entgegenkommen der Schulpflegen unentbehrliche Dienste leisten, dann die Kurslokale gemeinnütziger Institutionen. In manchen Gemeinden sind es die Behörden, oder dann, wie in Uster, Wetzikon, Adliswil, eigens zusammengestellte Kommissionen, welche die Kurse für ihre ansässigen weiblichen Arbeitslosen einrichten und die jeweilen von der Zentralstelle nur Rat und Auskunft oder Vermittlung von Lehrkräften verlangen. Die Kosten der Kurse tragen zu gleichen Teilen Bund, Kanton und Gemeinde.

So viel über die begonnene Arbeit. Sie soll der grossen Zahl von jugendlichen Fabrikarbeiterinnen die Möglichkeit bieten, Kenntnisse auf Gebieten zu sammeln, die der künftigen Frau und Mutter unerlässlich sind. Noch ist ja der obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsunterricht, der Gewähr für die nötige Ausbildung aller Frauen böte, im weiten Feld. Viele von denjenigen, die gleich nach Schulschluss in die Fabrik gehen mussten, freuen sich der gebotenen Gelegenheit, manchen alleinstehenden älteren ist der Aufenthalt in warmen Räumen, die Anleitung zum Aendern und Flicken willkommen.

Solange mit der ausgedehnten Arbeitslosigkeit gerechnet werden muss, wird nach Kräften getrachtet werden, möglichst vielen Frauen Gelegenheit zum Besuch solcher Fortbildungskurse zu geben. Uns Frauen ist mit der Durchführung solcher Kurse ein Weg gezeigt, im Kleinen wenigstens gutzumachen, was der Mangel einer obligatorischen Fortbildungsschule und die Fabrikarbeit allzuvieler Frauen an grossem Schaden bringen. Vielleicht, dass die Erfahrungen, die da und dort in den Kursen gemacht werden, dazu beitragen können, dass manche Gemeinde dem Postulat der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen mehr Verständnis entgegenbringt, als wie bis anhin geschah. Auch in anderen Kantonen haben die Frauenvereine die Fortbildung der arbeitslosen Mädchen an Hand genommen, so in Genf, Bern, St. Gallen. Von St. Gallen aus wurde im Heinrichsbad eine Haushaltungsschule für 50 arbeitslose Mädchen eingerichtet, sie geniessen nun im Internat den Segen geordneter Häuslichkeit und fördernder Arbeit. Alle die Bestrebungen zur Weiterbildung der arbeitslosen Frauen dienen dem gleichen Gedanken: mitzuhelfen, da, wo es gilt, den Frauen Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, zur Ertüchtigung für die Arbeit in ihrem Wirkungskreis; mitzuarbeiten, da wo es heisst, trotz des Tiefstandes der wirtschaftlichen Verhältnisse doch noch etwas Gutes aufzubauen.

Die Frau als Trägerin der elterlichen Gewalt und als Vormund.

H. F—r. Anlässlich der letzten Sitzung der Union für Frauenbestrebungen sprach Dr. Briner, Vorsteher des kanton. Jugendamtes Zürich, über die heutige Stellung der Frau als Mutter und als Vormund. Seit dem römischen Recht bis zum Zivilgesetzbuch von heute hat sich in der Stellung der Frau eine gewaltige Wandlung vollzogen. Damals — also nach römischem Recht — erstreckte sich die väterliche Gewalt nicht nur auf die Kinder, sondern auch auf die Mutter; Mutter und Kind standen unter der Herrschaft des Vaters, der über Leben und Tod gebieten konnte. Jahrhunderte hindurch waren die Sitten milder als das bestehende Recht. Erst durch die einsetzende Erwerbstätigkeit der Frau wurde die väterliche Gewalt schliesslich

umgewandelt in eine elterliche Gewalt, die durch Anteilnahme der Mutter gerechter und milder dem Kinde gegenüber wurde.

Das neue Zivilgesetzbuch vom Jahre 1912 redet zuerst von elterlicher Gewalt. Träger der elterlichen Gewalt werden Ehegatten mit der Geburt oder Adoption eines Kindes, und zwar sind Vater und Mutter völlig gleichberechtigt. Als scheinbare Ungerechtigkeit erscheint der Passus im Zivilgesetzbuch, dass bei Uneinigkeit der Wille des Vaters entscheidet. Dem ist gegenüberzustellen, dass die Mutter sich nicht unbedingt zu fügen braucht; das Recht gibt ihr ein Mittel in die Hand, sich zu wehren, indem sie den Entscheid der Vormundschaftsbehörde anruft.

Durch den Tod des einen Ehegatten geht die elterliche Gewalt über an den überlebenden Elternteil. Die Witwe bleibt alleinige Trägerin der elterlichen Gewalt; sie braucht heute keinen Vormund mehr. Im Falle einer Scheidung geht die elterliche Gewalt an den Teil über, dem die Kinder zugewiesen werden. Heute hat der Richter völlig freie Hand, die Kinder dem einen oder andern Elternteil nach Gutdünken zuzusprechen; er kann Geschwister trennen, er kann auf Dauer zusprechen, oder aber auch nötigenfalls keinem der Eltern, sondern einem Vormund die Kinder überweisen. Damit ist die frühere Grausamkeit des Hin- und Herschiebens der Kinder zwischen den getrennten Ehegatten behoben. Es ist zudem die Möglichkeit vorhanden, den Scheidungsrichter anzurufen, um einen gefällten Entscheid später zu ändern.

Bei Wiederverheiratung geht die elterliche Gewalt nicht verloren. Stiefvater oder Stiefmutter gelangen jedoch nicht in den Besitz der elterlichen Gewalt.

Das ausseereheliche Kind steht unter dem Schutze eines Beistandes oder Vormundes. Der ausserehelichen Mutter wird die elterliche Gewalt nicht ohne weiteres übertragen, sie kann ihr jedoch geschenkt werden; durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde kann unter Umständen auch der ausseereheliche Vater Träger der elterlichen Gewalt werden.

Die elterliche Gewalt ist — das Prinzip der blossen Macht verlassend — immer mehr zur Schutzgewalt zugunsten des Kindes herangewachsen.

Die Träger der elterlichen Gewalt sind die Bevollmächtigten des Staates, die die Pflicht übernommen haben, aus ihren Kindern nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu machen. Das Zivilgesetzbuch befasst sich mit den elterlichen Pflichten, wie Pflege, Erziehung, Ernährung, Kleidung. Leider befasst es sich nicht mit der Stillpflicht, die infolgedessen keine rechtliche, sondern lediglich moralische Pflicht bleibt.

Auch die schwere Frage, ob die Erziehung ohne weiteres Drittpersonen (Verwandten, Erziehungsheimen) übergeben werden darf, wird durch das Zivilgesetzbuch nicht beantwortet.

Zum Unterschied gegen frühere Gesetze besteht heute für die Eltern nicht mehr die Pflicht, sondern nur das Recht auf religiöse Erziehung der Kinder.

Die Eltern haben die Pflicht, die Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen. Fürsorge- und Erziehungspflicht richten sich nach Leistungen und Fähigkeiten der Eltern und nach den Bedürfnissen des Kindes. Dies gilt auch in Bezug auf Berufsbildung.

In Fällen, wo die Leistungsfähigkeit der Eltern nicht ausreicht, muss staatliche Fürsorge einsetzen. — Neben den elterlichen Pflichten stehen die elterlichen Rechte. Bei mangelhafter oder schlechter Erfüllung der Elternpflichten, bei sittlicher Gefährdung des Kindes können diese Rechte beschränkt oder gänzlich entzogen werden. In solchen Fällen kommen folgende — progressiv ansteigende — Massnahmen zum Schutze des Kindes in Anwendung:

1. Mahnung; 2. Warnung; 3. Anordnung einer Kontrolle; 4. Anordnung eines Beistandes; 5. Anordnung eines Beistandes mit Kompetenz; 6. Entzug der elterlichen Gewalt. Im Entzug der elterlichen Gewalt liegt die schwerste Massnahme, die die Eltern ihrer Rechte auf das Kind beraubt, ohne sie jedoch von der ökonomischen Verpflichtung zu entbinden. Der Entzug bedeutet noch kein Verbot des Verkehrs mit dem Kinde. Das Besuchsrecht wird — aus erzieherischen Gründen — nur im schlimmsten Falle entzogen.

Die elterliche Gewalt hört auf mit der Volljährigkeit des Kindes. Nach römischem Recht bestand sie für den Sohn bis zum 40. Altersjahr, für die Tochter bis zur Verheiratung.

Kinder, die der elterlichen Gewalt unterstellt sind, haben die gesetzliche Pflicht des Gehorsams. Wird der Gehorsam in unzweckmässiger oder unsittlicher Weise missbraucht, so kann das Kind die Hilfe der Waisenbehörde anrufen.

Züchtigungsmittel werden durch das Zivilgesetzbuch insoweit zugestanden, als sie unbedingt nötig sind und die Erziehung nicht gefährden.

Nicht nur zum Schutze des Kindes, auch zur Unterstützung der elterlichen Gewalt — bei Widersetzung — bestehen behördliche Massnahmen.

In den Begriff der elterlichen Gewalt einzuschliessen ist neben der Erziehung des Kindes auch die Verwaltung des Kindsvermögens. Bis 1912 bestand für die Mutter weder ein Recht, noch irgendwelche Verantwortung in dieser Beziehung. Heute übernimmt sie beim Tode des Gatten die elterliche Gewalt mit allen Konsequenzen; sie wird also auch die Vermögensverwalterin ihrer Kinder. Frühere Bedenken in Bezug auf die Geschäftsunkenntnis der Frau haben sich als gänzlich ungerechtfertigt erwiesen. Zur Erhaltung des Kindsvermögens bestehen Schutzmassnahmen:

1. Waisenamtliches Inventar; 2. Meldepflicht bei Aenderungen in der Anlage des Kindsvermögens.

Zudem kann bei Gefährdung des Vermögens ein Beistand zugezogen oder dasselbe in waisenamtliche Verwaltung gegeben werden.

Das Vormundschaftsrecht ist eine staatlich angeordnete Fürsorge für einen Menschen, der nicht für

sich selbst sorgen kann. Früher lediglich Vermögensschutz, hat sich dies Recht heute ausgedehnt auf persönliche Fürsorge.

Unter Vormundschaft stehen Minderjährige und Volljährige, wenn sie beschränkt handlungsfähig oder ganz handlungsunfähig sind. Aufgabe des Vormundes ist es im ersten Fall, dem Kinde die Eltern zu ersetzen; im zweiten Fall soll der Vormund durch persönlichen Kontakt, durch Hilfe und Rat die Handlungsfähigkeit des Bevormundeten günstig zu beeinflussen und zu fördern suchen.

Um Volljährigen die Handlungsfreiheit entziehen zu dürfen, müssen schwerwiegende Gründe vorliegen. Als solche gelten: Geistige Minderwertigkeit, Geisteskrankheiten, Verschwendungssucht, lasterhafter Lebenswandel, Freiheitsstrafen.

Bevormundung auf eigenes Begehren kommt hin und wieder vor, indem meist ältere Leute sich von der Vormundschaftsbehörde einen Beistand erbitten.

Unter Vormundschaftsbehörden versteht man die Waisenämter des Wohnorts, nicht des Heimatorts. — Vormundschaften können heute von Männern und Frauen übernommen werden, für erstere ist die Uebernahme obligatorisch. In Zürich amten 300 weibliche Vormünder, die ihre Aufgabe gründlich und gewissenhaft erfüllen. Wir stehen vor einem grossen Kulturfortschritt: Die Frau, nicht nur befreit von der Bevormundung, sondern selbst herangezogen zur Vormundschaft über andere!

Eine neue grosse Aufgabe sozialer Fürsorge wartet damit der Frau, für sie ureigenstes Gebiet, wo sie ihre natürlichen Fähigkeiten und Anlagen entfalten kann.

Sozialversicherung.

Seit vielleicht 2 Jahren trifft man in ausländischen Frauenzeitungen hie und da auf den vielverheissenden Ausdruck „Mutterschaftsrente". In England und Amerika sollen Anfänge in diesem Gebiete vorhanden sein, doch ist es mir trotz mehrfacher Bemühungen bis zur Stunde nicht gelungen, Näheres darüber zu erfahren.

Das was ich erfahren konnte, gab mir die schönsten Bilder für die Zukunft: eine Lösung in einem allgemein sozialen Sinne und auch die Lösung einer ausserordentlich wichtigen Frauenfrage. Wenn die Mütter durchschnittlich Fr. 500.— jährlich für jedes Kind bekommen, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, so bedeutet der Zuschuss eine ansehnliche Hilfe im Familienbudget; den kinderreichen Eltern ist geholfen. In zweiter Linie bewirkt die Art der Einnahme ohne Zweifel die Hebung des Ansehens der Familienmutter. Gerade wo mehrere Kinder sind, kann die Mutter nicht mehr dem Verdienste nachgehen — oder sollte es wenigstens nicht —, sie ist bis ins kleinste Detail der Ausgaben hinein vom Manne abhängig. Ein solcher Zustand aber ist alles eher als ideal und ist oft demütigend für die Frauen. Mit einer Mutterrente stehen sie ganz anders da, sie erlangen bis zu einem gewissen Grade ökonomische Unabhängigkeit und damit verbunden mehr Autorität und Einfluss gegenüber Mann und Kindern.

Dass die menschliche Gesellschaft die Verpflichtung hat, Beiträge an die Kindererziehung zu leisten, ist sehr gut ausgeführt und begründet in einer kleinen Schrift: „Einige soziale Grundfragen" von A. Waldburger, Verlag Art. Institut Orell Füssli. Während aber Waldburger zum Schlusse kommt, diese Beiträge seien an die Familienväter zu leisten, so geht eine andere Meinung eben dahin, dieselben an die Mütter auszurichten in Form und unter dem Namen von Mutterrenten.

Und nun ist bei uns in der Schweiz von der Mutterschaftsversicherung die Rede, in teilweiser Ausführung der Washingtoner Konvention. Wer etwa — wie ich z. B. — zuerst an die Verwirklichung der Idee der Mutterrente dachte, ist enttäuscht über das Wenige, was bisher in der Sache bekannt geworden ist. Bessere Belehrung vorbehalten habe ich den Eindruck, dass die Mutterschaftsversicherung eigentlich nicht wesentlich über das hinausgeht, was den Müttern schon durch das Bundesgesetz über Krankenversicherung vom Jahre 1914 geboten worden ist. Es handelt sich lediglich um Unterstützung der Wöchnerin und des Säuglings, wohl etwas reichlicher als damals vorgesehen und nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch, wenigstens für bestimmte Bevölkerungsklassen.

Die 3 Thesen, welche das Amt für Sozialversicherung kürzlich der einberufenen Kommission vorlegte und welche von letzterer angenommen wurden, lauten:

1. Die Mutterschaftsversicherung soll bei Anlass und als Bestandteil der bevorstehenden Revision der Krankenversicherung ausgebaut werden. Sie ist obligatorisch zu erklären für die gleichen Bevölkerungsklassen, für die hinsichtlich der Krankenversicherung das Obligatorium eingeführt wird. Ein allgemeines Volksobligatorium ist anzustreben.
2. Die Mutterschaftsversicherung soll ärztliche Behandlung, Arznei und Hebammendienst, sowie weitere Fürsorgedienste an die Schwangere, Mutter und Kind, in Form von Geld und Naturalleistungen gewähren.
3. Die Mittel sind aufzubringen durch Prämien von allen unter dem Obligatorium stehenden Personen sowie durch im Sinne eines sozialen Ausgleiches zu verteilende Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bund zahlt überdies eine Stillentschädigung.

Selbstverständlich wird die Stillprämie ganz erheblich erhöht werden müssen, um Einfluss auf die betreffenden Mütter zu haben. Mit Fr. 20.—, wie bei der jetzt in Kraft stehenden Krankenversicherung, ist heutzutage nicht mehr viel auszurichten; dies ist in der Kommission bereits angetönt worden.

Ueber den dem ersten Absatze zugrunde liegenden Gedanken, dass an diese Mutterschaftsversicherung die ganze Bevölkerung beitragspflichtig sein müsse, lässt sich wohl diskutieren, jedenfalls wird es nicht leicht sein, das Mehr dafür in der allgemeinen Männerabstimmung zu erreichen. Aber man sollte meinen, — voraus-